

- d) Mischgarne und -zwirne, die im Baumwollspinnverfahren hergestellt werden,
- e) Zweizylindergarne und -zwirne,
- f) Vigognegarne und -zwirne,
- g) Grobgarne und -zwirne,
- h) Nähzwirne.

(2) Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nicht für die Vertragsbeziehungen zwischen dem Konsumgüter-Großhandel und dem -Einzelhandel.

§ 2

Verfahren bei Vertragsabschluß

(1) Die Verträge zwischen den Herstellern und ihren Bestellern sind innerhalb 4 Wochen nach Erteilung der Liefer- und Bezugspläne abzuschließen. Die Vertragsangebote unterbreiten die Hersteller und, soweit Nähzwirne Vertragsgegenstand sind, die Besteller innerhalb 2 Wochen nach Zugang der Liefer- und Bezugspläne.

(2) Liefern die Versorgungskontore Industrietextilien oder das Versorgungskontor Baumwolle (im folgenden als Versorgungskontore bezeichnet), so haben ihre Besteller die spezifizierten Vertragsangebote (Bestellungen) innerhalb der in den planmethodischen Bestimmungen genannten Fristen zu unterbreiten. Die Versorgungskontore haben, soweit sie die Verträge nicht selbst abschließen, den Bestellern Hersteller zum unmittelbaren Vertragsabschluß zuzuweisen (Vermittlungsgeschäfte).

(3) Bei Lieferung und Abnahme von Mustergarnen und -zwirnen sind Verträge formfrei wirksam und Bestellungen an Fristen nicht gebunden.

§ 3

Farbeinteilung

(1) Die Farbe des Vertragsgegenstandes hat der Besteller spätestens einzuteilen, soweit die Partner nichts anderes vereinbaren:

- a) bei den im § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis d bezeichneten Garnen und Zwirnen, soweit sie flocke- und spinngefärbt sind, für alle in einem Quartal vorzunehmenden Lieferungen 6 Wochen vor Quartalsbeginn;
- b) bei den im § 1 Abs. 1 Buchstaben e bis g bezeichneten Garnen und Zwirnen, soweit sie flocke- und spinngefärbt sind, 6 Wochen vor Beginn der vereinbarten Lieferfrist oder vor dem vereinbarten Liefertermin;
- c) bei Nähzwirnen
 - aa) mindestens 60 % der in einem Quartal je Sortiment zu liefernden Menge 6 Wochen vor Quartalsbeginn,
 - bb) die Restmenge bis zum 15. des ersten Liefermonats im Quartal.

(2) In den Verträgen, die die Versorgungskontore mit ihren Bestellern abschließen, ist die Farbeinteilung beim Vertragsabschluß mit zu vereinbaren. Der Abs 1 findet für diese Verträge keine Anwendung.

§ 4

Mindestbestell- und Mindestversandmengen

(1) Der Lieferer ist zum Vertragsabschluß nur verpflichtet, wenn die im Abs. 2 bezeichneten Mindestmengen bestellt oder wenn in Verbindung mit anderen Bestellungen diese Mindestmengen erreicht werden.

(2) Mindestbestellmengen in einer Feinheit und Qualität (rohweiß, gebleicht, je Farbe usw.) sind:

- a) bei den im § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis d bezeichneten Garnen und Zwirnen 150kg,

- b) bei den im § 1 Abs. 1 Buchstaben e bis g bezeichneten Garnen und Zwirnen 500kg,
- c) bei Nähzwirnen 100kg.

(3) Der Lieferer kann verlangen, daß in den Verträgen nur solche Lieferfristen und -termine vereinbart werden, die die Lieferung und Abnahme mindestens einer Originalkiste garantieren.

(4) Bei Lieferungen von Mustergarnen und -zwirnen sowie bei Lieferungen durch di** Versorgungskontore finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 finden für die Einzelhandelsbetriebe keine Anwendung, die nach Abstimmung zwischen dem Zentralen Warenkontor und dem übergeordneten Organ des Produktionsbetriebes für den Direktbezug zugelassen sind.

§ 5

Masseverluste (Gewichtsverluste)

Verlangt der Besteller die Lieferung von hochveredelten (gasierten, merzerisierten usw.) Garnen und Zwirnen, so trägt er den durch diese Bearbeitung entstehenden Masseverlust.

§ 6

Lieferfristen und -termine

(1) In den Verträgen sind für die Lieferung und Abnahme der Garne und Zwirne folgende Fristen zu vereinbaren:

- a) Dekadenfristen bei rohweißen Garnen und Zwirnen,
- b) Halbmonatsfristen bei bunten Garnen sowie bei bunten und veredelten Zwirnen,
- c) Monatsfristen bei Nähzwirnen sowie bei Baumwollgarnen und -zwirnen aus Importen.

(2) Die Partner können von Abs. 1 abweichende Vereinbarungen treffen.

§ 7

Vereinbarungen über die Güteklassen

(1) In den Verträgen sind die Güteklassen und die Mindestgütewerte im Rahmen der den Herstellern erteilten technisch-wirtschaftlichen Kennziffern (TWK) entsprechend dem Verwendungszweck der Garne und Zwirne zu vereinbaren.

(2) Der Lieferer hat jeder Lieferung ein Güteattest beizufügen.

(3) Bei Lieferungen entgegen den vereinbarten Güteklassen und Mindestgütewerten bedarf es zur Geltendmachung von Forderungen wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung keiner Mangelanzeige, wenn der Lieferer die Garne und Zwirne wegen dieser Mängel als fehlerhaft kennzeichnet. Die nach § 59 Abs. 3 des Vertragsgesetzes erforderliche Zustimmung des Lieferers zur Aufnahme oder Fortsetzung der Produktion ist mit der Lieferung der als fehlerhaft gekennzeichneten Garne und Zwirne erteilt. Die Verjährungsfrist des § 65 des Vertragsgesetzes beginnt entsprechend am ersten Tage des auf die Entgegennahme der Garne und Zwirne folgenden Monats.

§ 8

Versand

Soweit Preisvorschriften nichts anderes bestimmen, erfolgt die Lieferung frei verladen Versandstation oder bei Selbstabholung frei verladen Fahrzeug des Bestellers.